

## **Satzung zur Einrichtung und Evaluation von Forschungsprofessuren an der Technischen Hochschule Aschaffenburg (ForProfS)**

vom 27. Mai 2021

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 sowie Art. 25 Abs. 3 Nr. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Aschaffenburg folgende Satzung zur Einrichtung und Evaluation von Forschungsprofessuren:

## Präambel

Die Forschung ist gemäß Art. 2, 3 Abs. 2, Art. 6 und 8 Bayerisches Hochschulgesetz Dienstaufgabe der Hochschulen. Eine starke Forschung zieht aktuelle Lehrinhalte nach sich und leistet somit auch einen wertvollen Beitrag zur Qualitätssicherung der Lehre.

Aus Sicht der Hochschule bieten Forschungsprofessuren die Möglichkeit zur weiteren Profilbildung durch gezielte Stärkung bereits forschungsstarker Bereiche und durch den Aufbau neuer Forschungsschwerpunkte von hoher strategischer Bedeutung.

Mit ihrem Studienangebot und dem Zentrum für Wissenschaftliche Services und Transfer greift die Hochschule den Bedarf des Bayerischen Untermain an wissenschaftlichem Technologietransfer auf und dient gleichzeitig als Impulsgeberin für die Region.

Eine sogenannte Forschungsprofessur dient der Stärkung der angewandten Forschung und Entwicklung. Zu diesem Zweck wird zeitlich befristet ein ermäßigtes Lehrdeputat gewährt. Die Verordnung über die Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschulen (LUFV) ist die Grundlage für die Ermäßigung der Lehrverpflichtung, über die die Präsidentin bzw. der Präsident der Hochschule entscheidet. Entsprechend dem Selbstverständnis der Hochschule und dem gelebten Miteinander holt die Präsidentin bzw. der Präsident die Empfehlung der Forschungskommission (§ 72 Grundordnung) bei der Vergabe einer Forschungsprofessur ein.

## § 1 Geltungsbereich und Ziel

<sup>1</sup>Diese Satzung regelt das Antrags- und Evaluationsverfahren für eine Forschungsprofessur. <sup>2</sup>Die Verfahrensregelungen zur Antragstellung beziehen sich auf die interne Vergabe einer Forschungsprofessur an eine Person der Professorenschaft der Hochschule. <sup>3</sup>Die Verfahrensregelungen zur Evaluation gelten für intern und extern vergebene Forschungsprofessuren.

## § 2 Grundsätze

- (1) Die Forschungsergebnisse sollen den Lehrveranstaltungen der verschiedenen Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule zu Gute kommen.
- (2) <sup>1</sup>Die Bewertung der eingereichten Anträge in Bezug auf die Kriterienkataloge (§ 4 Abs. 2) und Zielvereinbarung (§ 4 Abs. 3) sowie die Durchführung der Evaluation erfolgt durch die in § 72 der Grundordnung der Hochschule beschriebene Forschungskommission. <sup>2</sup>Bei der Bewertung sind die in der Zielvereinbarung mit dem Staatsministerium beschriebenen quantitativen und qualitativen Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils bei Professuren sowie die Chancengleichheit für die Mitglieder beider Fakultäten zu beachten.
- (3) <sup>1</sup>Eine Forschungsprofessur kann grundsätzlich mit 4,5 oder 9 SWS Entlastung gewährt werden. <sup>2</sup>Dies gilt für eine Forschungsprofessur im Rahmen einer Vollzeitbeschäftigung und im entsprechenden Verhältnis bei einer Forschungsprofessur in Vollzeitbeschäftigung mit reduziertem Deputat (zum Beispiel aufgrund von § 7 Abs. 10 LUFV) oder in Teilzeitbeschäftigung.
- (4) <sup>1</sup>Unter Berücksichtigung aller Entlastungsmöglichkeiten ist insgesamt maximal eine Entlastung von 9 Semesterwochenstunden (SWS) möglich. <sup>2</sup>Dies gilt für eine Forschungsprofessur im Rahmen einer Vollzeitbeschäftigung und im entsprechenden Verhältnis bei reduziertem Deputat oder in Teilzeitbeschäftigung.

- (5) Eine Freistellung gemäß Art. 11 Abs. 3 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz ist neben einer Forschungsprofessur nicht möglich.
- (6) <sup>1</sup>Die gesetzliche Verpflichtung zur Übernahme von Aufgaben in der akademischen Selbstverwaltung der Hochschule gemäß Art. 18 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG wird durch die Gewährung von Entlastungsstunden im Rahmen einer Forschungsprofessur nicht berührt. <sup>2</sup>Eine Entlastung für die Übernahme von Aufgaben in der akademischen Selbstverwaltung ist unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 4 möglich.

### § 3 Verfahren

- (1) Das Bewerbungsverfahren für eine Forschungsprofessur wird von der erweiterten Hochschulleitung initiiert.
- (2) Die Bewerbung um eine Forschungsprofessur erfolgt durch Einreichung eines Antrags, der die Voraussetzungen gemäß § 4 erfüllt und den Umfang der gewünschten Entlastung gemäß § 2 Abs. 3 angibt.
- (3) <sup>1</sup>Der Antrag wird bei der Dekanin bzw. dem Dekan der jeweiligen Fakultät eingereicht. <sup>2</sup>Diese bzw. dieser gibt eine Stellungnahme in Bezug auf die Sicherstellung der Lehraufgaben in der Fakultät sowie die geplante Übernahme von Aufgaben in der akademischen Selbstverwaltung ab.
- (4) Die Dekanin bzw. der Dekan leitet den Antrag samt Stellungnahme an die Forschungskommission weiter, welche eine Empfehlung zur Vergabe einer Forschungsprofessur oder zur Ablehnung des Antrags auf Grundlage des in § 4 beschriebenen Kriterienkatalogs ausspricht.
- (5) Die Präsidentin bzw. der Präsident entscheidet unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Dekanin bzw. des Dekans gemäß § 3 Abs. 3 sowie der Empfehlung der Forschungskommission gemäß § 3 Abs. 4, ob eine Forschungsprofessur gewährt oder der Antrag abgelehnt wird.
- (6) <sup>1</sup>Eine Forschungsprofessur wird befristet für einen Zeitraum von fünf Jahren vergeben. <sup>2</sup>Nach Abschluss der fünf Jahre erfolgt eine abschließende Evaluation zur Bewertung der tatsächlich erbrachten Forschungsleistung gemäß dem in § 4 beschriebenen Kriterienkatalog.
- (7) Forschungsprofessuren können mit dem Ziel des nachhaltigen Ausbaus eines Forschungsgebietes im Falle positiver Evaluationsergebnisse nach Abschluss der Evaluationszyklen und einer erneuten erfolgreichen Antragstellung derselben Person mehrfach zugewiesen werden.

### § 4 Kriterien

- (1) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Empfehlung zur Vergabe einer Forschungsprofessur wird, bei Erfüllung der Mindestanforderungen in Bezug auf die Angaben zu Kriterienkatalog A und zur Zielvereinbarung, auf Grundlage der Angaben im Kriterienkatalog B getroffen. Darzulegen sind hierzu die Forschungsinhalte und -ziele der beantragten Forschungsprofessur (Forschungskonzept), deren strategische Bedeutung für die Hochschule sowie deren Passgenauigkeit und Beitrag zur Profilbildung. <sup>2</sup>Um auch jungberufenen Professorinnen und Professoren die Möglichkeit einer Forschungsprofessur zu eröffnen, hat bei der Bewertung der Anträge nicht ausschließlich eine quantitative Betrachtung von in der Vergangenheit erbrachten Forschungsleistungen zu erfolgen. <sup>3</sup>Stattdessen soll auch das Entwicklungspotential der Antragstellerinnen und Antragsteller in die Entscheidung mit einbezogen werden.
- (2) Die Kriterienkataloge:

## 1. Kriterienkatalog A (Mindestanforderung)

<sup>1</sup>Die Angaben im Kriterienkatalog A (Anlage 1) sind für einen Bewertungszeitraum von fünf Jahren vor der Antragstellung vorzunehmen. <sup>2</sup>Etwaige Elternzeiten oder familienbedingte Teilzeitbeschäftigung lassen sich durch entsprechende Ausdehnung des Bewertungszeitraums berücksichtigen. <sup>3</sup>Hierzu sind im Anschluss an die Tabelle der Zeitraum der Elternzeit bzw. der Umfang der Teilzeitbeschäftigung anzugeben. <sup>4</sup>Der Nachweis der Expertise auf dem Gebiet der beantragten Forschungsprofessur kann dadurch erbracht werden, dass die zutreffenden Kennzahlen im Kriterienkatalog A (Anlage 1) eingetragen werden. <sup>5</sup>Hierbei sind die folgenden Mindestpunktzahlen zu erreichen, sofern sich aus einer Vollzeitbeschäftigung heraus beworben wird; bei einer Bewerbung aus einer Vollzeitbeschäftigung mit reduziertem Deputat (zum Beispiel aufgrund von § 7 Abs. 10 LUFV) oder einer Teilzeitbeschäftigung (zum Beispiel aufgrund von Art. 88, 89 und 91 Bayerisches Beamtengesetz) heraus, ist die Punktzahl verhältnismäßig zu kürzen:

- a) bei einer Erstbewerbung für 9 SWS Entlastung: 15 Punkte,
- b) bei einer Erstbewerbung für 4,5 SWS Entlastung: 7,5 Punkte,
- c) nach einer bereits gewährten Forschungsprofessur (unabhängig von ihrem Umfang) sind im Falle einer sich anschließenden erneuten Bewerbung auf eine Forschungsprofessur mit einer Entlastung von 9 SWS im Antrag 25 Punkte nachzuweisen,
- d) nach einer bereits gewährten Forschungsprofessur (unabhängig von ihrem Umfang) sind im Falle einer sich anschließenden erneuten Bewerbung auf eine Forschungsprofessur mit einer Entlastung von 4,5 SWS im Antrag 12,5 Punkte nachzuweisen.
- e) <sup>6</sup>Erläuterung zu den Detailangaben der Kriterien 1 und 2 des Kriterienkatalogs A:  
<sup>7</sup>Es können alle einschlägigen öffentlich geförderten Forschungsprojekte angegeben werden, die innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren vor der Antragstellung bearbeitet bzw. die bis zum Datum der Antragstellung bewilligt wurden. <sup>8</sup>Als Fördersumme ist jeweils die im Zuwendungsbescheid für die komplette Projektlaufzeit genannte Gesamtfördersumme anzugeben (keine anteilige Berücksichtigung der Jahresscheiben). <sup>9</sup>Begünstigt der Zuwendungsbescheid jedoch mehr Personen als die die Forschungsprofessur beantragende Person, so ist die Zahl der beteiligten Kolleginnen und Kollegen anzugeben, durch deren Anzahl die Fördersumme geteilt und anteilig berücksichtigt wird.
- f) <sup>10</sup>Erläuterung zu den Detailangaben des Kriteriums 3 des Kriterienkatalogs A:  
<sup>11</sup>Es können alle im Zeitraum von fünf Jahren vor der Antragstellung eingenommenen forschungsbezogenen privaten (nicht öffentlichen) Drittmittel angegeben werden. <sup>12</sup>Hierzu zählen die Einnahmen aus Auftragsforschung, Konferenzen, forschungsbezogenen Messen und Veranstaltungen, Spenden zur Unterstützung von Forschungsvorhaben sowie sonstige forschungsbezogene nichtöffentliche Zuwendungen.

## 2. Kriterienkatalog B (Forschungskonzept)

<sup>13</sup>Vorzulegen ist ein Forschungskonzept, in dem die Forschungsinhalte und -ziele, deren strategische Bedeutung für die Hochschule sowie deren Passgenauigkeit und Beitrag zur Profilbildung beschrieben werden. <sup>14</sup>Die Bewertung dieses Forschungskonzeptes erfolgt auf Grundlage des folgenden Kriterienkatalogs B (qualitative Ziele):

- a) Beitrag zur Profilbildung, Innovation und Außendarstellung der Hochschule (maximal 5 Punkte),
- b) zusätzlich bei aus der Hightech-Agenda-Bayern finanzierten Forschungsprofessuren: Passgenauigkeit zu den Zielen der Hightech-Agenda-Bayern (maximal 5 Punkte),
- c) Potential zur nachhaltigen Stärkung und gezielten Weiterentwicklung eines bestehenden Forschungsschwerpunktes bzw. zum Aufbau eines neuen Forschungsschwerpunktes mit großer strategischer Bedeutung für die Hochschule (maximal 5 Punkte),
- d) Potential für einen erfolgreichen Wissens- und Technologietransfer durch Anbindung des Forschungsgebietes an die regionale und überregionale Wirtschaft (maximal 5 Punkte) und
- e) Anbindung des Forschungsgebietes an die Studiengänge der Hochschule (maximal 5 Punkte).

(3) Zielvereinbarung

<sup>1</sup>Die Zielvereinbarung legt dar, welche quantitativen Ziele im Evaluationszeitraum erreicht werden sollen. <sup>2</sup>Hierzu ist Anlage 2 auszufüllen. <sup>3</sup>Die in der Spalte „Richtwert“ aufgeführten Punktzahlen sind als unverbindliche Richtwerte bei einer Entlastung von 9 SWS zu verstehen (Benchmark). <sup>4</sup>Eine Unterschreitung dieser Werte kann durch zusätzliche Punkte bei den Kriterien ohne Richtwert bzw. durch Übererfüllung eines anderen Kriteriums kompensiert werden. <sup>5</sup>Bei einer Bewerbung für eine Forschungsprofessur mit einer Entlastung im Umfang von 9 SWS sind mindestens 25 Punkte, mit einer Entlastung von 4,5 SWS sind mindestens 12,5 Punkte zu vereinbaren. <sup>6</sup>Für die vorstehend genannten Punktzahlen gilt § 4 Abs. 2 Nr. 1 Satz 5 sinngemäß. <sup>7</sup>In der Zielvereinbarung ist ebenfalls dazulegen, welche Aufgaben von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller in der akademischen Selbstverwaltung übernommen werden sollen.

## § 5 Dokumentation der Forschungsaktivitäten und Verfahren der Evaluation

- (1) <sup>1</sup>Zum Abschluss der fünfjährigen Forschungsprofessur ist der Forschungskommission ein Abschlussbericht vorzulegen. <sup>2</sup>Hierbei ist vor allem darzulegen, welche qualitativen Ziele nach Kriterienkatalog B sowie welche quantitativen Ziele nach Kriterienkatalog A im Evaluationszeitraum gemäß der Zielvereinbarung erreicht wurden.
- (2) Die Forschungskommission berichtet der Präsidentin bzw. dem Präsidenten von dem Evaluationsergebnis.
- (3) Im Sinne des hochschulinternen Wissenstransfers wird es, unabhängig von der Evaluation durch die Forschungskommission, begrüßt, wenn der Hochschulöffentlichkeit die Ergebnisse der Forschungstätigkeit der Forschungsprofessur vorgestellt werden.

## § 6 Inkrafttreten, Übergangsregelung

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 16. April 2021 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt auch für die vor Inkrafttreten in den Jahren 2020 und 2021 vergebenen Forschungsprofessuren mit Ausnahme der Regelungen in § 2 Abs. 6 und § 3 Abs. 3 Halbsatz 2.

Anlage 1 zu § 4 Abs. 2: Kriterienkatalog A (Mindestanforderung)

Kriterium	Angaben jeweils bezogen auf die letzten 5 Jahre!	Kennzahl	Schlüssel (Punkte/ Kennzahl)	Maximal- punktzahl	Punkte
1	einschlägige öffentlich geförderte Forschungsprojekte (1 Punkt /Projekt, max. 10 Punkte)	0	1	10	0
2	eingeworbene öffentliche Drittmittel (1 Punkt / angefangene 50.000 €, max. 25 Punkte)	0 €	0,00002	25	0
3	eingenommene forschungsbezogene private Drittmittel (Auftragsforschung, sonstige forschungsbezogene Drittmittelleinnahmen) (1 Punkt / angefangene 25.000 €, max. 25 Punkte)	0 €	0,00004	25	0
4a	einschlägige <u>peer-reviewed</u> Fachpublikationen (2 Punkte/Publikation)	0	2		0
4b	sonstige Fachpublikationen (1 Punkt / Publikation)	0	1		0
4	Gesamtpunktzahl der einschlägigen Fachpublikationen (max. 15 Punkte)			15	0
5	abgeschlossene kooperative Promotionsverfahren (3 Punkte / Promotion, max. 15 Punkte)	0	3	15	0
6	betreute Masterprojekte / Masterarbeiten (0,5 Punkte / Projekt bzw. Arbeit)	0	0,5	5	0
7	Patentanmeldungen (1 Punkt / Anmeldung)	0	1	10	0
8	besondere Auszeichnungen und Preise (1 Punkt / Auszeichnung bzw. Preis)	0	1	10	0
9	Leitung von Forschungsinstituten, Forschungslaboren und Forschungsschwerpunkten, Aufbau von Forschungsinfrastruktur, wesentlicher Beitrag zur Internationalisierung der Forschung (3 Punkte / Leitungsfunktion bzw. Beitrag)	0	3	9	0
10	Organisation wissenschaftlicher bzw. berufspraktisch- fachlicher Tagungen, Konferenzen und Ringvorlesungen (1 Punkt / Veranstaltung, max. 5 Punkte)	0	1	5	0
11	Mitgliedschaft in Graduiertenkollegs, Gremien, Jurys, Editorial Boards, Leitungsorganen von Forschungsverbänden- und -vereinen sowie von Berufs- und Fachverbänden (1 Punkt / Mitgliedschaft)	0	1	5	0
<b>Gesamtpunktzahl:</b>					<b>0</b>

Anlage 2 zu § 4 Abs. 3: Zielvereinbarung

Kriterium	Angaben jeweils bezogen auf die letzten 5 Jahre!	Kennzahl	Schlüssel (Punkte/ Kennzahl)	Richtwert	Maximal- punktzahl	Punkte
1	einschlägige öffentlich geförderte Forschungsprojekte (1 Punkt /Projekt, max. 10 Punkte)	0	1	2	10	0
2	eingeworbene öffentliche Drittmittel (1 Punkt / angefangene 50.000 €, max. 25 Punkte)	0 €	0,00002	8	25	0
3	eingenomene forschungsbezogene private Drittmittel (Auftragsforschung, sonstige forschungsbezogene Drittmiteleinnahmen) (1 Punkt / angefangene 25.000 €, max. 25 Punkte)	0 €	0,00004	2	25	0
4a	einschlägige <u>peer-reviewed</u> Fachpublikationen (2 Punkte/Publikation)	0	2			0
4b	sonstige Fachpublikationen (1 Punkt / Publikation)	0	1			0
4	Gesamtpunktzahl der einschlägigen Fachpublikationen (max. 15 Punkte)			8	15	0
5	abgeschlossene kooperative Promotionsverfahren (3 Punkte / Promotion, max. 15 Punkte)	0	3	3	15	0
6	betreute Masterprojekte / Masterarbeiten (0,5 Punkte / Projekt bzw. Arbeit)	0	0,5	2	5	0
7	Patentanmeldungen (1 Punkt / Anmeldung)	0	1		10	0
8	besondere Auszeichnungen und Preise (1 Punkt / Auszeichnung bzw. Preis)	0	1		10	0
9	Leitung von Forschungsinstituten, Forschungslaboren und Forschungsschwerpunkten, Aufbau von Forschungsinfrastruktur, wesentlicher Beitrag zur Internationalisierung der Forschung (3 Punkte / Leitungsfunktion bzw. Beitrag)	0	3		9	0
10	Organisation wissenschaftlicher bzw. berufspraktisch- fachlicher Tagungen, Konferenzen und Ringvorlesungen (1 Punkt / Veranstaltung, max. 5 Punkte)	0	1		5	0
11	Mitgliedschaft in Graduiertenkollegs, Gremien, Jurys, Editorial Boards, Leitungsorganen von Forschungsverbänden und -vereinen sowie von Berufs- und Fachverbänden (1 Punkt / Mitgliedschaft)	0	1		5	0
<b>Gesamtpunktzahl:</b>						<b>0</b>